



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 1 K 2293/21

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Gemeindevertretung der Gemeinde Brieselang, vertreten durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Thomas Vogel und den stellv. Vorsitzenden Lennard Barth, Am Markt 3, 14656 Brieselang,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christian Achilles, Nachtigallenweg 14,
14656 Brieselang, Az.: 4/,

g e g e n

den Bürgermeister der Gemeinde Brieselang, Am Markt 3, 14656 Brieselang,

Beklagten,

wegen Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/ kommunalen Gebietskörperschaften;
hier: Verletzung von kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten und Nichtumsetzung eines Beschlusses der Gemeindevertretung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 20. März 2023

durch
die Richterin Dr. Flender
als Berichterstatterin

b e s c h l o s s e n :

1. Das Verfahren wird gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

2. Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Das Verfahren ist entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, da der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Erledigung ist am 23. Januar 2023 eingetreten. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 4. Dezember 2022 das Klageverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt. Der Beklagte hat der Erledigungserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung der Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widersprochen. Auf die Rechtsfolge des § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist der Beklagte vom Gericht hingewiesen worden.

Die Kosten des Verfahrens – über die nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden ist (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO) – trägt der Beklagte. Es entspricht in der Regel billigem Ermessen, den Beteiligten mit den Kosten zu belasten, der nach bisherigem Sach- und Streitstand unterlegen wäre. Es ist allerdings nicht Aufgabe einer Kostenentscheidung nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO, nach der Erledigung des Rechtsstreits noch umfangreichen Prozessstoff in Gänze aufzuarbeiten und schwierige Fragen rechtlicher und tatsächlicher Art zu beantworten.

Vorliegend spricht Überwiegendes dafür, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, weil dieser im Fall der streitigen Verfahrensdurchführung voraussichtlich unterlegen wäre. Dies folgt hinsichtlich des Klageantrags zu 1. aus § 28 Abs. 1 BbgKVerf., wonach die Gemeindevertretung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Eine solche anderweitige Bestimmung zu Gunsten einer alleinigen Entscheidungsbefugnis des Beklagten ist vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Kündigung des mit dem Brieselanger Sportverein e.V. bestehenden Mietvertrags hinsichtlich der Sportlerklausel kein Geschäft der

laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Geschäfte, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren, also nach feststehenden Grundsätzen „auf eingefahrenen Gleisen“ entschieden werden können,

vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 -, juris Rn. 27.

Vorliegend hat die Klägerin insoweit zu Recht geltend gemacht, dass insbesondere im Hinblick auf die landesverfassungsrechtlich gewährleistete Bedeutung des Sports sowie in Anbetracht der Tatsache, dass der zugrundeliegende Mietvertrag ausdrücklich von der Gemeindevertretung beschlossen worden war, von einer wesentlichen Bedeutung für die Gemeinde auszugehen ist. Angesichts der seltenen Mietverträge über die geringe Zahl an Sportanlagen der Gemeinde Brieselang ist ferner im vorliegenden Fall gerade keine Angelegenheit gegeben, die derart häufig und regelmäßig auftritt, dass die zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gezählt werden kann.

Auch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgK-Verf scheidet vorliegend aus. Zwar bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Brieselang, dass der Hauptverwaltungsbeamte über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte entscheidet, sofern die Wertgrenze – was hier angesichts der jährlichen Pacht in Höhe von 720 Euro der Fall ist – unter 1.000 Euro liegt. Jedoch behält sich die Gemeindevertretung gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung unabhängig von Abs. 1 und 2 die Entscheidung über solche Geschäfte vor, die nicht in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich – nach dem Wortlaut insbesondere, somit jedoch nicht ausschließlich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde – von sachlich erheblicher Bedeutung sind. Daher verbleibt auch hiernach – aus den oben genannten Gründen – die Entscheidungsbefugnis bei der Klägerin.

Auch hinsichtlich des Klageantrags zu 2. – in der durch die Klägerseite mit Schriftsatz vom 2. Februar 2022 in Aussicht gestellten, angepassten Fassung, wonach der Beklagte zum Neuabschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrags verpflichtet

werden sollte – wäre der Beklagte im Falle der streitigen Verfahrensdurchführung voraussichtlich unterlegen. Dies folgt aus der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf normierten Pflicht des Hauptverwaltungsbeamten, die Beschlüsse der Gemeindevertretung auszuführen. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerseite hat der Beklagte dem Beschluss der Klägerin vom 27. Oktober 2021, mit dem der Beklagte beauftragt worden war, „den für die Sportlerklause derzeit bestehenden Nutzungsvertrag mit dem Brieselanger Sportverein e.V. unverändert über den 31. Dezember 2021 fortzusetzen“, nicht entsprochen, weshalb es über mehr als ein Jahr in den Räumen der Sportlerklause kein von der Klägerin politisch gewolltes Sportangebot gegeben hat. Erst in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15. September 2022 hat der Beklagte hiernach eine Beschlussvorlage vorgelegt, die dem Auftrag der Klägerin aus dem Jahr 2021 entspricht.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und erfolgt in Anlehnung an Ziffer 22.7 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 der VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Dr. Flender

Beglaubigt

Truthmann
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

